

## Geschäftsstelle

### Geht an:

- Athleten/-innen der National-, Junioren, Nachwuchskader bzw. deren Eltern  
Kunstturnen Männer, Kunstturnen Frauen, Rhythmische Gymnastik, Trampolin
- Regionale Leistungszentren (Trägerschaften und Cheftrainer)
- Cheftrainer des Schweizerischen Turnverbandes

Aarau, 15. Dezember 2020

## Doping-Reglemente

Sämtliche Athletinnen und Athleten unterstehen den Anti-Doping-Reglementen von Antidoping Schweiz und der FIG. Die verabschiedete Version des [Doping-Statuts von Swiss Olympic 2021](#) sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Die wichtigsten Informationen dazu werden im Folgenden zusammengefasst:

### 1. Verantwortung

Jede/-r Athleten/-In ist selber für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind in elektronischer Form unter:

<http://www.antidoping.ch> erhältlich. Informiere dich unter [Turner/-innen - Schweizerischer Turnverband - STV \(stv-fsg.ch\)](#) über die wichtigsten Inhalte im Bereich Anti-Doping.

### 2. Dopingkontrollen

An allen Wettkämpfen in der Schweiz, internationalen Wettkämpfen sowie ausserhalb von Wettkämpfen können unangekündigt Kontrollen vorgenommen werden. Die zur Dopingkontrolle aufgebotenen Athleten/-innen müssen sich nach den erteilten Weisungen richten.

### 3. Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden

Antidoping Schweiz publiziert jährlich eine Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, welche unter <https://www.antidoping.ch/de/gesetze-und-richtlinien/privatrecht/dopingliste> ersichtlich ist und jährlich angepasst wird.

#### [Medikamentenabfrage Global DRO](#)

Im Alltag informiert die Medikamentenabfrage Global DRO **Athletinnen** und **Athleten** und deren Betreuungspersonen über den Doping-Status spezifischer Medikamente gemäss aktueller **Dopingliste** der WADA. Es sind keine Informationen über Nahrungsergänzungsmittel enthalten. Jedes Medikament sollte vor der Anwendung via Medikamentenabfrage überprüft werden.

Die Medikamentenabfrage steht via Browser unter [www.antidoping.ch](http://www.antidoping.ch) oder als kostenlose Mobile App (iOS und Android) zur Verfügung.

#### **4. Unterstellungserklärung**

Mitglieder der Nachwuchs-, Junioren-, National- und erweiterten Kader Kutu M, Kutu F, RG + TR müssen eine Unterstellungserklärung unterzeichnen. Diese Erklärung muss visiert und bis Ende Februar 2021 an das Sekretariat Spitzensport retourniert werden. Für die Einhaltung dieser Frist sind die Cheftrainer der Regionalzentren verantwortlich.

Die Erklärung ist auf der Website:

Turner/-innen - Schweizerischer Turnverband - STV ([stv-fsg.ch](http://stv-fsg.ch))

#### **5. Meldepflicht**

Da momentan keine Athleten des Schweizerischen Turnverbandes in einem Kontrollpool von Antidoping Schweiz oder der FIG registriert sind, entfällt die Meldepflicht.

Informationen über Kontrollpools finden sich auf [www.antidoping.ch](http://www.antidoping.ch).

#### **Neuer Tatbestand zum Schutz der Whistleblower**

Athletinnen und Athleten oder andere Personen wie bspw. Betreuungspersonen können zukünftig sanktioniert werden, wenn sie jemanden davon abhalten, Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder staatliches Recht betreffend Dopingbekämpfung den entsprechenden Stellen zu melden. Damit sollen Whistleblower besser geschützt werden. Hinweise und Verdachte auf mögliche Dopingvergehen können bei Antidoping Schweiz anonym übermittelt werden.

#### **6. Ausnahmewilligungen zu therapeutischen Zwecken (ATZ)**

##### **Kadermitglieder mit FIG-Lizenz**

- Alle Anträge für Ausnahmewilligungen müssen via ADAMS der FIG gemeldet werden. Die Wegleitung für den Antrag eines Konto „ADAMS“ ist auf der Website der FIG: [www.fig-gymnastics.com/medical](http://www.fig-gymnastics.com/medical)
- Nach Erhalt der Angaben (normalerweise 1-2 Arbeitstage) kann der Antrag direkt auf ADAMS erfasst werden.
- Eine Kopie des Antrages ist an Antidoping Schweiz zu senden.

##### **Einführung des ATZ-Pools**

Eine wichtige Neuerung in den Ausführungsbestimmungen zu Ausnahmewilligungen zu therapeutischen Zwecken ist die Einführung des sogenannten ATZ-Pools. Der ATZ-Pool definiert, wer grundsätzlich vorgängig, d.h. vor dem Therapiestart, über eine gültige ATZ verfügen muss. Die Einführung und Erweiterung erfolgen in Absprache mit den betroffenen Nationalen Sportverbänden und pro Sportart. Detaillierte Informationen zu diesem Thema folgen ab 1. Januar 2021 auf [www.antidoping.ch/atz-pool](http://www.antidoping.ch/atz-pool).

##### **Kadermitglieder ohne FIG-Lizenz**

- Alle Anträge müssen für eine Ausnahmewilligung vorgängig bei Antidoping Schweiz eingereicht werden. Der Antrag muss vom Sporttreibenden und deren Ärzten vollständig ausgefüllt werden.
- Der Antrag inkl. den notwendigen medizinischen Unterlagen sind einzureichen an: Antidoping Schweiz, Pharmazie und Medizin, Eigerstrasse 60, 3007 Bern  
[med@antidoping.ch](mailto:med@antidoping.ch) Fax: +41 31 550 21 09

#### **7. E-Learning-Programm Clean Winner**

Sämtliche Athletinnen und Athleten, welche eine Unterstellungserklärung unterzeichnen sind verpflichtet, alle sieben Module des E-Learning-Programmes Clean Winner, welches Antidoping Schweiz zur Verfügung stellt, zu absolvieren. S. separates Merkblatt für Details dazu.

## 8. Kontaktperson Antidoping des Schweizerischen Turnverbandes

Fragen betreffend Antidoping können jederzeit an Olivier Bur, Geschäftsstelle STV, Bahnhofstrasse 38, 5000 Aarau, 062 837 82 43, olivier.bur@stv.fsg.ch gerichtet werden.

Ich bitte euch um Kenntnisnahme und danke für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften.

Sportliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND**

Abteilung Spitzensport



Anja Altorfer  
Koordinatorin Spitzensport



Bruno Cavelti  
Koordinator Spitzensport

Beilagen: - Doping-Statut von Swiss Olympic 2021  
- Clean Winner Benutzerinfo

z. K. an:

- Antidoping Schweiz
- Olivier Bur
- Sandra Heeb
- Dr. Christian Protte, SOMC
- Dr. med. Pascal Vogt
- Dr. med. Tanja Hetling
- Dr. med. Sabine Arentz